

Allgemeine Verkaufsbedingungen (09/2011)

I. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Anderslautenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für Verbraucher gelten die mit * versehenen Absätze nicht.

II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Annahmeerklärungen bedürfen der Schriftform. Unsere Mitarbeiter und Vertreter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen und mündliche Zusicherungen zu geben.

III. Preise

- Unsere Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich ab unserem Lager in Dillingen oder der von uns angegebenen Versandstation ohne Kosten für Verpackung und Transporthilfen. Der Versand sowie etwaige Verpackung erfolgt nach unserer Wahl auf Kosten des Käufers. Frachtkosten werden anteilig nach dem Rechnungsn Nettobetrag berechnet.
 - Für Kleinaufträge mit Liefergewichten unter 150 kg oder einem Rechnungsn Nettobetrag unter 150,00 € berechnen wir einen Bearbeitungszuschlag von mindestens 10,00 € netto.
 - Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem vorgesehenen Liefertermin mehr als sechs Wochen (bei Verbrauchern vier Monate) und erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Preise durch unsere Vorlieferanten für den Liefergegenstand um mehr als 5 %, sind wir berechtigt, den Preis für die Teile der Gesamtlieferung entsprechend zu erhöhen, die nach Ablauf von sechs Wochen zur Auslieferung vorgesehen sind. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unserer Mitteilung über die Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten; das Rücktrittsrecht beschränkt sich auf die von der Preiserhöhung betroffenen Teillieferungen.
- *4. Bei Streckengeschäften sind wir zu einer Anpassung des vereinbarten Preises auch dann berechtigt, wenn und soweit sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preise des mit der Lieferung beauftragten Werkes erhöhen.**

IV. Qualität, Maße und Gewichte

- Maß, Gewicht und Güte bestimmen sich nach den DIN-/EN-Normen oder Werkstoffblättern, die auf unseren Auftragsunterlagen angegeben sind, mangels solcher nach Handelsbrauch sowie nach Werkzeugnissen und -analysen sowie Verwendbarkeitsangaben des Herstellers. Solche Angaben Dritter sind - soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart - keine Garantien gemäß § 443 BGB. Die Beistellung von Werkzeugnissen oder Lieferantenerklärungen ist nicht vorgesehen, es sei denn, dies wurde auftragsbezogen im Voraus vereinbart und von uns auch schriftlich bestätigt. Werkzeugnisse werden als bearbeitete Kopien oder von uns erstellte Auszüge geliefert.
- Flugrost ist - soweit nicht anders vereinbart - kein Mangel.
- Die Gewichte werden von uns oder von unseren Lieferwerken auf geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt das Gewicht der gesamten Lieferung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Gewichtsabweichungen müssen vom Käufer unmittelbar bei Anlieferung der Ware zusammen mit dem Frachtführer protokolliert werden. Spätere Rügen können nicht berücksichtigt werden.
- Kleinmengen werden nach Handelsgewichten berechnet.

V. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an den Spediteur oder Frachtführer oder eine sonstige auch eigene Beförderungsperson übergeben ist. Dies gilt auch bei Lieferung frei Haus.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- Eine Versicherung der Ware gegen Transportschaden erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten.

VI. Lieferung

- Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Wir sind zur unverzüglichen Benachrichtigung des Käufers verpflichtet.
- Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme der Bestellung durch uns. Sie setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware unser Lager oder das Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wurde. Im Falle des Lieferverzuges kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt IX dieser Bedingungen.
- Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung sind uns Abrufe und entsprechende Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen und eingeteilt, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird die Vertragsmenge durch einzelne Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei Abruf gültigen Tagespreisen berechnen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
- Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1).
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 5) und 6) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.

- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 3) haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn wir widerrufen die Einziehungsermächtigung, wozu wir bei Zweifeln an der Bonität berechtigt sind. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
- Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 30 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, die Weiterbearbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und die Ware zurückzunehmen sowie ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Käufer ist verpflichtet, uns seine Maschinen sowie sein Personal zur Verladung der von uns zurückgenommenen Ware kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VIII. Zahlung

- Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie aus dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
 - Trotz anderslautender Bestimmung des Käufers werden Zahlungen zunächst auf eventuell angefallene Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die älteste Schuld angerechnet; der Käufer ist entsprechend von uns zu benachrichtigen.
- *2. Ab dem 10. Tag nach Fälligkeit unserer Forderung sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.**

IX. Untersuchungs- u. Rügepflicht

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf sichtbare Mängel zu untersuchen. Mängelrügen müssen uns unverzüglich, spätestens am achten Tage nach Erhalt der Waren, schriftlich zugehen. Verdeckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu melden. Im Streckengeschäft hat der Käufer sicherzustellen, dass sein Abnehmer die Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllt. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge gilt die gelieferte Ware als genehmigt. **Für Verbraucher gilt dies nur bei offensichtlichen Mängeln.**

X. Sachmängel

- Nach Entdeckung des Mangels hat der Käufer die Bearbeitung oder den Gebrauch der Waren sofort einzustellen.
 - Zur Vornahme aller uns oder unserem Vorlieferanten nach billigem Ermessen notwendig scheinenden Untersuchungen, Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, soweit ihm zumutbar. Andernfalls entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
- *3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern. Verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt sie trotz einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Käufer vom Verträge zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.**
- *4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.**
- *5. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.**
- Bei Waren, die vereinbarungsgemäß als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen solcher Mängel zu, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat.
 - Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach Abschnitt XI. Rückgriffsrechte des Käufers nach §§ 478, 479 BGB bleiben hiervon unberührt.

XI. Haftung auf Schadensersatz

- Wegen Pflichtverletzung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- Soweit wir wegen einfacher Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung auf den dreifachen Nettokaufpreis beschränkt.
- Diese Beschränkungen gelten nicht bei
 - schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten
 - bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit
 - Übernahme einer Garantie durch uns für die Beschaffenheit der Ware
 - Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

*XII. Verjährung:

Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns zustehen, ein Jahr nach Lieferung. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde mit uns schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben die Verjährung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung, schuldhaft herbeigeführten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie von Rückgriffsansprüchen nach §§ 478, 479 BGB.

XIII Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf.

*XIV: Gerichtsstand

Bei Vollkaufleuten ist Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dillingen (Amtsgericht) und Augsburg (Landgericht).